

Garin Mag Mohsenzadg

Graz, 14. November 2024

Bericht an den Gemeinderat

GZ: MD-156449/2024/0001,
Präs-156306/2024/0004**Betreff: Bericht zur außerordentlichen Gemeinderatssitzung – Richtlinie für Verfügungsmittel**

I. Motivenbericht

Anfang November 2024 wurde von GR Pointner nachfolgender Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Gemeinderatssitzung eingebracht, welcher eine umfassende Aufarbeitung der bisherigen und noch notwendigen Maßnahmen in Zusammenhang mit dem FPÖ-Finanzskandal ermöglicht und folgende Gegenstände zusammenführt:

- 1.) StRH122254_2022_Präs-011169_2003_0054 betreffend der „Petition an den Landesgesetzgeber und Änderungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 und des Stmk Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes“ – Aktueller Stand der Umsetzung bzw. der Beschlussfassung im Steiermärkischen Landtag.
- 2.) Präs-029497/2007/0009 betreffend der „Richtlinie für die Förderung der im Grazer Gemeinderat vertretenen Parteien und die Finanzierung der Klubs bzw. der Arbeit der politischen Mandatare 2017“ – Aktueller Stand der Neuregelung
- 3.) StRH-078827/2023 betreffend Buchhalterische „Schlüsselkontrollen 1. Quartal 2023“ – Aktueller Stand der Umsetzung der Veränderungsempfehlung.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Ad 1.)

Die Petition betreffend eine Änderung des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 und des Stmk Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes (GZ: StRH-122254/2022 und Präs-011169/2003/0054) wurde vom Gemeinderat am 04.07.2024 beschlossen und bereits am 05.07.2024 dem Land übermittelt.

Mit Schreiben der Abteilung 7 des Amtes der Stmk LReg vom 09.08.2024 (siehe Beilage) wurde der Stadt Graz mitgeteilt, dass die Stmk Landesregierung die Petition aufgrund des Beschlusses vom 08.08.2024 dem Landtag Steiermark als Regierungsvorlage vorgelegt hat; dies mit der Bemerkung, „dass die Landesregierung die

Intention dieser Petition nach mehr Kontrolle und Transparenz in der Landeshauptstadt Graz grundsätzlich begrüßt“.

Die Regierungsvorlage wurde am 10.09.2024 im zuständigen Ausschuss für Gemeinden und Regionen behandelt (EZ/OZ: 4177/1; siehe Beilage) und einstimmig in einen Unterausschuss verwiesen, der allerdings nicht mehr getagt hat. Demgemäß findet sich die Petition/RV leider auf keiner Tagesordnung des Landtags seit diesem Ausschuss (Sitzungen fanden am 17.09., 15.10. und zuletzt am 05.11. statt).

Herr HR Mag. Gunther Peternell (Landtagsdirektion) hat der Präsidialabteilung daher über deren Nachfrage am 06.11.2024 mitgeteilt, dass die Angelegenheit im Landtag aufgrund des Diskontinuitätsgrundsatzes (§ 16 Abs 5 GeoLT 2005) nicht mehr weiter verfolgt wird. Herr Hofrat Mag. Wolfgang Wlattnig (Leiter der Abteilung 7 des Amtes der Stmk LReg) hat der Präsidialabteilung über deren Nachfrage mitgeteilt, dass die ursprüngliche Petition darauf gerichtet war, die Landesregierung möge für eine Gesetzeswerdung Sorge tragen. Diesem Begehren sei die Landesregierung durch Einbringung einer Regierungsvorlage nun vollinhaltlich nachgekommen, wodurch die Petition nach dem Stmk Volksrechtgesetz als erledigt gelte.

Im Ergebnis stehen nun 2 Wege offen: Entweder der Gemeinderat beschließt neuerlich (dann zum insgesamt 3. Mal) eine entsprechende Petition oder die Fraktionen des Gemeinderates tauschen sich mit den Kollegen im Landtag aus und sorgen informell für eine Gesetzesinitiative von Abgeordneten auf der Basis der bereits bestehenden Unterlagen (§ 18 Abs 1 Z 3 und § 21 GeoLT 2005).

Ad 2.)

Bereits im **Februar 2023** hat die Präsidialabteilung einen ersten Entwurf für eine Neuregelung der Klubförderung vorgelegt, die am 08.03.2023 mit Vertretern des Gemeinderates besprochen wurde. Als Folge dieser und weiterer langwieriger Verhandlungen mit stetigen Änderungsvorschlägen erfolgten *zahlreiche Überarbeitungen* des Entwurfs. Die letzte Überarbeitung des Entwurfs erfolgte im **September 2024** und es wurde der Präsidialabteilung mitgeteilt, dass nun nur noch Details auf politischer Ebene abzuklären seien. Eine Beschlussfassung der Richtlinie ist für die Gemeinderatssitzung am 12.12.2024 geplant.

Ad 3.)

Definition von „Verfügunsmitteln“

Verfügunsmittel sind Mittel für Ausgaben, für die eine besondere Zweckbestimmung im Haushalt nicht vorgesehen ist. Dies stellt eine Abweichung des Budgetprinzips der sachlichen Spezialität dar. Die sachliche Spezialität setzt sich aus einer betraglichen und einer qualitativen Spezialität zusammen. Letztere wird durch die Budgetkombination festgelegt, die eine Kombination von Ansatz und Konto darstellt. Der Ansatz (Fonds) definiert wofür Mittel ausgegeben werden sollen – zB „Freie Wohlfahrt“ oder „Umweltschutz“. Das Konto definiert die Art der Mittel – zB „Pensionen“ oder „Rechtsberatung“. Die fehlende besondere Zweckwidmung von Verfügunsmitteln bedeutet, dass diese Mittel in der Ansatz-Gruppe „070 Verfügunsmittel“ veranschlagt werden, aber auch für Zwecke jeder anderen Ansatz-Gruppe im Sinne der Anlage 2, VRV 2015, verwendet werden können. Die Kontierung als „729 Sonstige Aufwendungen“ drückt ebenfalls als „Sonstige-Position“ die Ausnahme von der sachlichen Funktionalität aus. Die betragliche Spezialität ist durch die Erfassung eines Euro-Betrages im Voranschlag gegeben. Die Höhe sollte sich an dem Prinzip der Sparsamkeit orientieren.

Gültige Regelung für die Stadt Graz

a) Richtlinie des Bürgermeisters vom Februar 1997

Im Rahmen der Beschlussfassung über die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 1996 (STRH – K 27/1997-1 „Vorprüfung des Rechnungsabschluss 1996 | Anlage 22 „Verfügunsgsmittel“) hat der Gemeinderat die Empfehlung des Stadtrechnungshofs und des Kontrollausschusses bzgl. einer Grundsatzregelung zum Beschluss erhoben. Im Februar 1997 wurde von Bürgermeister Alfred Stingl die Richtlinie „Regelung für die Verwendung und Verrechnung von „Verfügunsgsmitteln“ durch Organe und Organwalter der Stadt Graz“ erlassen, die nach wie vor gültig ist. Darin ist die Verwendung und Verrechnung von Verfügungsmitteln wie folgt geregelt:

Nach der begrifflichen Festlegung im Kontierungsleitfaden für Gemeinden (erstellt auf der Grundlage der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung des Bundes, BGBl Nr. 159/1983 i.d.F. BGBl.Nr. 440/1986) sind „Verfügunsgsmittel“ jene vom Gemeinderat beschlossenen Budgetmittel, über die der Bürgermeister und andere vom Gemeinderat bezeichnete Organe ohne weiteren Beschluss eines Gremiums verfügen können. Verfügungsmittel sind im Voranschlag unter dem Ansatz 0700 zu veranschlagen.

Für die Verwendung und Verrechnung von Verfügungsmitteln gilt folgende Maßgabe:

- 1.) *Die Inanspruchnahme hat unter jeweiliger Barmittelanforderung durch den Verfügungsmittelberechtigten beim Stadtrechnungsamt in strikter Handhabung der allgemeinen Grundsätze der Budgetbewirtschaftung zu erfolgen, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Jährlichkeit. Der Budgetgrundsatz der Jährlichkeit bedeutet, dass die Voranschlagsbeträge nach Ablauf des Finanzjahres (=Kalenderjahr) für keine Ausgaben mehr zur Verfügung stehen.*
- 2.) *Der Verwendungszweck der Gelder ist nur Anlässen zu widmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der städtischen Aufgabenstellung stehen.*
- 3.) *Anschaffungen mit investivem Charakter unterliegen den Inventarisierungsvorschriften der Geschäftsordnung f.d. Magistrat Graz.*
- 4.) *Zuwendungen, die dem Grunde nach lohn- bzw. einkommenssteuerpflichtig sind, dürfen aus Verfügungsmitteln nicht geleistet werden.*
- 5.) *Die Verfügungsmittelausgaben sind laufend quittungsbelegt und gesondert schriftlich in Form einer Einnahmen-/Ausgabenbuchhaltung zu erfassen und jährlich abzurechnen.*

Anlass für diese Richtlinie waren zum einen Medienberichte, wonach Zahlungen an Parteien aus Verfügungsmitteln flossen, sowie Initiativen des Kontrollausschusses.

b) Kontierungsleitfaden 2024

070. Verfügungsmittel

Unter Verfügungsmittel sind jene Budgetmittel zu verstehen, über die die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ohne weiteren Beschluss eines Gremiums verfügen kann. Es wäre allerdings auch denkbar, dass auch anderen Organen als der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister (zB den Vizebürgermeisterinnen bzw. Vizebürgermeistern) solche Mittel zugebilligt werden. Gebarungen im Zusammenhang mit Verfügungsmitteln können bei der Kontengruppe 729 (Aufwendungen) oder, wenn eine Aufteilung vorhersehbar ist, kontenkonform veranschlagt werden.

723. Amtspauschalien und Repräsentationsaufwendungen

Beschreibung

In dieser Gruppe werden Amtspauschalien und Repräsentationsaufwendungen aller Art verrechnet, sofern keine kontenmäßige Untergliederung vorgenommen wird.

Unter Repräsentationsaufwand ist jener Aufwand zu verstehen, der einer Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Selbstdarstellung gegenüber außenstehenden Rechtssubjekten erwächst. Dazu zählen zum Beispiel Aufwendungen für Konferenzen, Tagungen, Verleihungen, (Druckkosten für) Einladungen, Empfänge, Presseveranstaltungen, Besuchsprogramme, Bewirtung, Unterbringung, Spenden und Trinkgelder.

Auf dieser Gruppe sind auch Waren, die als Geschenke verteilt werden, zu verbuchen (z. B. Bücher, Weinflaschen, Hüte, Trachtenjacken).

Nicht zum Repräsentationsaufwand zählen Anlässe, bei denen die Gemeinde nur zu ihren Bediensteten in Verbindung tritt (sogenannte Innenrepräsentation).

Nicht zum Repräsentationsaufwand zählen ferner freiwillige Sozialleistungen, das sind Aufwendungen der Gemeinde für ihre Bediensteten, die nicht auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung beruhen. Freiwillige Sozialleistungen sind hingegen in Gruppe 590 Freiwillige Sozialleistungen darzustellen.

Amtspauschalien werden an gewählte Organe bzw. an Dienststellenleiterinnen und -leiter zur Bestreitung diverser freiwilliger Aufwendungen, wie Ehrenkarten, Spenden und Trinkgelder geleistet.

c) Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz (Verordnung des Gemeinderates 12.12.2019 in der Fassung 4.7.2024)

§ 25 VERFÜGUNGSMITTEL

Im Budget können den Stadtsenatsmitgliedern und Leitungsfunktionen des Magistrat Graz Budgetmittel zur freien Verfügung (Verfügungsmittel) zugewiesen werden. Diese sind ausschließlich für durch die jeweilige Funktion veranlasste Ausgaben zu verwenden.

Verfügungsmittel - Stand 2024

In der Stadt Graz sind Verfügungsmittel für Bürgermeisterin, Vizebürgermeisterin und Stadtsenatsreferent:innen bei der Finanzstelle 110 des Präsidialamt im Budget angesetzt, zusätzlich verfügen der Magistratsdirektor (Finanzstelle 100), der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung (Finanzstelle 110), der Finanzdirektor (Finanzstelle 180) und der Baudirektor (Finanzstelle 220) Verfügungsmittel.

Höhe der aktuell zur Verfügung stehenden Verfügungsmittel:

Bürgermeisterin	€ 50.000,-	FiStl 110
Vizebürgermeisterin	€ 34.000,-	FiStl 110
Stadtsenatsreferent:innen	je € 20.000,-	FiStl 110
Klubs	Je € 6.200,-	Fistl 110
Magistratsdirektor	€ 5.200,-	Fistl 100
Abteilungsleiter Präsidialamt	€ 2.000,-	Fistl 110
Finanzdirektor	€ 1.000,-	Fistl 180
Baudirektor	€ 2.600,-	Fistl 220

Der Rest der Finanzstelle 110 betrifft Bezirksbudgets, die kontenmäßig direkt über das Präsidialamt abgerechnet werden (keine Pauschalüberweisung).

Im Vergleich mit anderen Statutarstädten ähnlicher Größe kann festgehalten werden, dass die Verfügungsmittel der Politik in Graz verhältnismäßig hoch dotiert sind.

Verbuchung

Die Verbuchung dieser Verfügungsmittel endet im SAP der Stadt Graz mit der quartalsweisen Auszahlung der Finanzmittel. Hier wird auf den Ansatz 070000 Verfügungsmittel und das Konto 729000 Sonstige Aufwendungen verwendet, eine kontenmäßige genaue Aufteilung erfolgt nicht.

Die ausbezahlten Mittel müssen dann in einer gesonderten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im Detail weitergeführt werden.

Prüfung der Verfügungsmittel

Zum Status-quo kann somit festgehalten werden, dass Regelungen existieren, die der Vorgabe des Stadtrechnungshof entsprechend einen Mindestrahmen für Verfügungsmittelleinsatz festlegen.

Die Kontrolle der Verfügungsmittel wurde ab 1993 über zumindest 10 Jahre durch den Stadtrechnungshof jährlich (!) durchgeführt. Im Jahr 2004 wurden diese regelmäßigen Prüfungen eingestellt. Der Verwaltung liegen zu dieser Entscheidung keine weiterführenden Informationen vor.

In den Folgejahren kam es zu fallweisen Kontrollen durch den Stadtrechnungshof, so etwa im Jahr 2018 in dem u.a. auch der Einsatz von Verfügungsmitteln in der Verwaltung geprüft wurde. Im Kontrollbericht 10/18 „Repräsentationsausgaben im Magistrat“ wurde festgehalten, *dass die geprüften Verfügungsmittel im Zusammenhang mit unmittelbaren städtischen Aufgabenstellungen standen. Der Stadtrechnungshof fand in den Aufstellungen der einzelnen Abteilungen Rechnungen für unterschiedliche Feiern, Geschenke, Essen und andere Lebensmittel. Da es sich hier um betriebsinterne Veranstaltungen handelte, war der Zusammenhang zur Aufgabenstellung gegeben. Ebenfalls sah der Stadtrechnungshof diverse Essen als im Zusammenhang stehend an. ... Die Abteilungen bezahlten keine Lohn- und einkommenspflichtige Zuwendungen oder Inventargegenstände durch Verfügungsmittel. ... Die Aufstellungen der Einnahmen und Ausgaben waren ordnungsgemäß.*

Der Stadtrechnungshof empfahl in diesem Zusammenhang die Einhaltung des Grundsatzes der Jährlichkeit sowie die Ablage der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben jährlich im OTS. Bezüglich des Zweckwidmung der Verfügungsmittel gab es keine Veränderungsempfehlung.

Im Jahr 2023 wurden die Verfügungsmittels abermals vom Stadtrechnungshof im Kontrollbericht 12/2023 „Buchhalterische Schlüsselkontrollen 1. Quartal 2023“ thematisiert. Hier wurden folgende Veränderungsempfehlungen festgehalten:

- *Um die Einheitlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Verfügungsmittel zu gewährleisten /stärken, könnte etwas auf Basis der vorhandenen Rechtsgrundlagen der Stadt Graz in Anlehnung an die Rechtsgrundlagen des Landes Steiermark (Richtlinie zu Verfügungsmitteln des Bürgermeisters) ein Leitfadens/Richtlinie für die Verwendung der Verfügungsmittel der Stadtsenatsmitglieder und der Gemeinderatsklubs erstellt werden.*
- *Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben für die Verwendung der Verfügungsmittel der der Stadtsenatsmitglieder und der Gemeinderatsklubs empfiehlt der Stadtrechnungshof die Einführung von internen Kontrollen.*

Künftige Vorgehensweise

Hinsichtlich des geforderten Leitfadens/Richtlinie für die Verwendung von Verfügungsmittel des Stadtsenatsmitglieder und der Gemeinderatsklubs kann festgehalten werden, dass die „Richtlinie zu Verfügungsmitteln des Bürgermeisters“ der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für

die Stadt Graz nicht sinnvoll anwendbar erscheint. Demnach wären Repräsentationsausgaben ebenso wenig zulässig wie Transferzahlungen (Spenden, Beihilfen etc). Überdies wären Zahlungen aus Verfügungsmittel nur zulässig, wenn diese außerplanmäßige sind, also im Voranschlag generell nicht vorgesehen sind. Bei Anwendung dieser Regelungen verbliebe somit kaum ein Spielraum für die bisher üblichen Verwendungszwecke der Verfügungsmittel.

Da Bürgermeisterin Elke Kahr der Magistratsdirektion den Auftrag erteilt hat, eine neue Regelung für die Verwendung von Verfügungsmittel auszuarbeiten, wurden andere einschlägige Vorgaben gesucht. Die (aus Zeitgründen nicht abschließende) Suche nach vergleichbaren Vorgaben in anderen Bundesländern war allerdings nicht sehr ergiebig. Lediglich Salzburg trifft weitere Einschränkungen, ua dahingehend, dass Ausgaben, für die andere Sachkonten eingerichtet sind, grundsätzlich aus diesen zu bestreiten sind, Zuwendungen an politische Parteien unstatthaft sind, persönliche Mitgliedsbeiträge nur zulässig sind, wenn die Mitgliedschaft erst nach Übernahme des Amtes erfolgte, und bei Arbeitsessen Thema oder Personen bekanntzugeben sind. Die Salzburger Vorgaben erscheinen sehr praktikabel und sollen in einer neuen Richtlinie für Graz Berücksichtigung finden.

Vorgeschlagen wird daher die Beschließung der in der Beilage befindlichen neuen „**Richtlinie für Verfügungsmittel der Organe der Stadt Graz**“.

Hinsichtlich der geforderten **internen Kontrolle** kann festgehalten werden, dass der Magistratsdirektor die Innenrevision bereits dieses Jahr aufgrund des StRH-Berichts angewiesen hat, künftig auch Verfügungsmittel per Stichproben zu prüfen. Bisher hat noch keine Prüfung stattgefunden, da die Mitarbeiter/innen durch aktuelle dringliche Prüfungen ausgelastet waren. Für den Prüfplan 2025 sind Prüfungen grundsätzlich vorgesehen. Die Magistratsdirektion nimmt diesen Bericht jedoch zum Anlass, ihre **Bedenken gegen die vorgeschlagene interne Prüfung** zu äußern: Die Innenrevision ist gemäß § 56 Abs 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz eine Einrichtung, die der Bürgermeisterin zugeordnet ist. Sie ist – wie die Stadtverwaltung generell – dieser weisungsgebunden. Die Kontrolle der Politik durch eine direkt der Politik unterstellte, weisungsgebundene Einrichtung ist hinsichtlich der Richtigkeit der Kontrolle missbrauchsanfällig, da Kontrollergebnisse durch Weisungen beeinflusst werden können (eine Weisungsunabhängigkeit kann nur durch Verfassungsgesetz herbeigeführt werden). Überdies kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erkenntnisse aus Kontrollen gefiltert oder bewusst gesteuert werden. Diese Befürchtungen sind selbstverständlich nur abstrakter Natur, müssen im Sinne einer effektiven Kontrolle aber im Besonderen im unmittelbar politischen Bereich bedacht werden. Es ist kein Zufall, dass der Stadtrechnungshof über viele Jahre die Verfügungsmittel geprüft hat und die Richtlinien für Verfügungsmittel vom Bürgermeister direkt (und nicht vom Magistratsdirektor) erlassen wurden.

Zielführender wäre es, weiterhin eine **Kontrolle durch den unabhängigen Stadtrechnungshof** vorzusehen, zumindest in Form von Stichprobenkontrollen. Um die Wirksamkeit der Kontrollen sicherzustellen, könnte die **quartalsweise Auszahlung der Verfügungsmittel** davon abhängig gemacht werden, dass die erforderlichen Unterlagen dem Stadtrechnungshof für das vorvergangene Quartal bereits ordnungsgemäß übergeben und von diesem in Ordnung befunden wurden. Eine entsprechende Beauftragung des Stadtrechnungshofes könnte jeweils mit dem Budget mitbeschlossen werden.

Hinsichtlich der **Verfügungsmittel der Verwaltung** wurde von Magistratsdirektor, Finanzdirektor, Baudirektor und Abteilungsleiter der Präsidialabteilung die Anregung vorgebracht, künftig für diese keine gesonderten Verfügungsmittel mehr vorzusehen, sondern – wie auch bei anderen Abteilungen – Ausgaben für Repräsentation etc auf den dafür vorgesehen Konten zu reservieren bzw abzurechnen.

II. Antrag

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und internationale Beziehungen stellt daher nach § 66 Abs 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl Nr. 77/2024 den

ANTRAG

der Gemeinderat möge nach § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967

1. die beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende „Richtlinie für Verfügungsmittel der Organe der Stadt Graz“ beschließen und
2. die Finanzdirektion beauftragen, Beschlüsse zum kommenden Voranschlag im Sinne des obigen Motivenberichts auszuarbeiten.

Beilagen:

- Schreiben der Abteilung 7 des Amtes der Stmk LReg vom 09.08.2024 (GZ: ABT07-41968/2014-306);
- Regierungsvorlage zu EZ/OZ: 4177/1;
- Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.11.2024, mit der Regelungen für die Verwendung und Verrechnung von Verfügungsmitteln der Organe der Stadt Graz („Richtlinie für Verfügungsmittel der Organe der Stadt Graz“) erlassen werden (GZ: MD-156449/2024/0001 und Präs-156306/2024/0004).

Der Bearbeiter der Präsidialabteilung:
Dr. Oliver Wonisch
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand der Präsidialabteilung:
Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

Die Bearbeiterin der Magistratsdirektion:
Dlⁱⁿ Teresa Riedenbauer
elektronisch unterschrieben

Der Magistratsdirektor:
Mag. Martin Haidvogel
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin:
Elke Kahr
elektronisch unterschrieben

PK12

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit _____ Stimmen-angenommen/~~abgelehnt~~/
~~unterbrochen~~ in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr
und internationale Beziehungen am *12.11.2024*

PK1 wird zurückgeleitet gem. § 20 Abs 3 a

Die:Der Schriftführer:in:

Christiane Plank

Die:Der Vorsitzende:

Wolfgang...

Abänderungs-/Zusatzantrag:

außerordentliche
außerord.

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von	GemeinderätInnen	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> mehrheitlich (mit	Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>14.11.2024</u>	Die:Der Schriftführer:in: 	

	Signiert von	Wonisch Oliver
	Zertifikat	CN=Wonisch Oliver,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-11-08T11:56:13+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schmalenberg Helmut
	Zertifikat	CN=Schmalenberg Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-11-08T12:15:02+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Haidvogel Martin
	Zertifikat	CN=Haidvogel Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-11-08T13:27:09+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-11-11T10:25:06+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Riedenbauer Teresa
Zertifikat	CN=Riedenbauer Teresa,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2024-11-11T10:36:43+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Abteilung 7

Stadt Graz Präsidialabteilung
Hauptplatz 1
8011 Graz

→ **Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**

Bearb.: HR Mag. Wlattnig
Tel.: +43 (316) 877-2120
Fax: +43 (316) 877-4283
E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07-41968/2014-306

Bezug: StRH-122254/2022;
Präs-011169/2003/0054

Graz, am 09.08.2024

Ggst.: Petition der Stadt Graz um Änderung des Statutes der
Landeshauptstadt Graz und des Stmk. Parteienförderungs-
Verfassungsgesetzes vom 04. Juli 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gem. § 110 ff Stmk. Volksrechtsgesetz wird die im Betreff genannte Petition der Stadt Graz an die Landesregierung wie folgt beantwortet:

Mit Note vom 5. Juli 2024 wurde von der Präsidialabteilung der Stadt Graz der Landesamtsdirektion und der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Graz vom 4. Juli 2024 mehrheitlich beschlossene Petition „um Änderung des Statutes der Landeshauptstadt Graz und des Stmk. Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes“, insbesondere zur Stärkung der Unabhängigkeit des Stadtrechnungshofes und zur Einführung einer Kontrolle der Einhaltung einer Wahlkampfobergrenze, übermittelt.

Die im Betreff der Petition an den Landesgesetzgeber adressierte Petition wurde laut Bericht an den Gemeinderat zur Vorlage an die Steiermärkische Landesregierung mit dem Ersuchen, für eine ehestmögliche Beschlussfassung im Landtag Steiermark Sorge zu tragen, vom Gemeinderat beschlossen.

Wie im Bericht an den Gemeinderat festgehalten, wurde die erste Petition zur selben Thematik der Stadt Graz vom 23. Juni 2022, die an den Landtag Steiermark gerichtet war, im zuständigen Petitionsausschuss behandelt. Dieser hat die Eingabe der Stadt Graz in einem Unterausschuss in vertraulicher Sitzung beraten und das Ergebnis dieser Beratung dem Petitionsausschuss bzw. der Petitionswerberin zur Kenntnis gebracht (§ 35 GeoLT). Der Vorsitzende des Kontrollausschusses der Stadt Graz, Mag. Pointer/NEOS, hat aufgrund der in der Beantwortung des Petitionsausschusses geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken des Unterausschusses ein verfassungsrechtliches Gutachten beauftragt.

8010 Graz • Hofgasse 13

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) Bus Linie 30 Haltestelle Schauspielhaus Haltestelle

Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Dieses Kurzgutachten vom 29. April 2024 „zu ausgewählten bundesverfassungsrechtlichen Grenzen der Einrichtung eines Kontrollamtes bzw. Stadtrechnungshofs als Organ sowie zu verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf den Bericht an den Gemeinderat vom 24. Juni 2022“ von Univ.-Prof. Dr. Maria Bertel, das verschiedene verfassungsrechtliche Bedenken zum ursprünglichem Vorhaben beleuchtet, bildet die Basis für die neuerliche, inhaltlich abgeänderte Petition.

Dem Ersuchen der Petitionswerberin Stadt Graz, für eine ehestmögliche Beschlussfassung der Novellenentwürfe im Landtag Steiermark Sorge zu tragen, wurde gemäß der verfassungsmäßigen Zuständigkeit für Gesetzgebungsakte derart entsprochen, dass die Landesregierung mit Beschluss vom 08. August 2024 die gegenständliche Petition samt dem verfassungsrechtlichen Gutachten der Stadt Graz dem Landtag Steiermark zu neuerlichen Beratung vorgelegt hat. Dies mit der Bemerkung, dass die Landesregierung die Intention dieser Petition nach mehr Kontrolle und Transparenz in der Landeshauptstadt Graz grundsätzlich begrüßt.

Es wird um Kenntnisnahme ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Abteilungsleiter
Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig
(elektronisch gefertigt)

Regierungsvorlage

eingbracht am 12.08.2024, 09:25:10

Geschäftszahl(en): ABT07-41968/2014-308

Zuständiger Ausschuss: Gemeinden und Regionen

Regierungsmitglied(er): Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler, Landeshauptmann-Stv. Anton Lang

Beilagen: Kurzgutachten, Petition

Betreff:

Petition der Stadt Graz um Änderung des Statutes der Landeshauptstadt Graz und des Stmk. Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes vom 4. Juli 2024, GZ: StRH-122254/2022; Präs-011169 /2003/0054

Mit Note vom 5. Juli 2024, obige Zahl, wurde von der Präsidialabteilung der Stadt Graz der Landesamtsdirektion und der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Graz vom 4. Juli 2024 mehrheitlich beschlossene Petition „um Änderung des Statutes der Landeshauptstadt Graz und des Stmk. Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes“, insbesondere zur Stärkung der Unabhängigkeit des Stadtrechnungshofes und zur Einführung einer Kontrolle der Einhaltung einer Wahlkampfobergrenze, übermittelt.

Die im Betreff der Petition an den „Landesgesetzgeber“ adressierte Petition wurde laut Bericht an den Gemeinderat zur Vorlage an die Steiermärkische Landesregierung mit dem Ersuchen, „für eine ehestmögliche Beschlussfassung im Landtag Steiermark Sorge zu tragen“, vom Gemeinderat beschlossen.

Wie im Bericht an den Gemeinderat festgehalten, wurde die erste Petition zur selben Thematik der Stadt Graz vom 23. Juni 2022, die an den Landtag Steiermark gerichtet war, im zuständigen Petitionsausschuss behandelt. Dieser hat die Eingabe der Stadt Graz in einem Unterausschuss in vertraulicher Sitzung beraten und das Ergebnis dieser Beratung dem Petitionsausschuss bzw. der Petitionswerberin zur Kenntnis gebracht (§ 35 GeoLT). Der Vorsitzende des Kontrollausschusses der Stadt Graz, Mag. Pointer/NEOS, hat aufgrund der in der Beantwortung des Petitionsausschusses geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken des Unterausschusses ein verfassungsrechtliches Gutachten beauftragt.

Dieses Kurzgutachten vom 29. April 2024 „zu ausgewählten bundesverfassungsrechtlichen Grenzen der Einrichtung eines Kontrollamtes bzw. Stadtrechnungshofs als Organ sowie zu verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf den Bericht an den Gemeinderat vom 24. Juni 2022“ von Univ.-Prof. Dr. Maria Bertel, das verschiedene verfassungsrechtliche Bedenken zum ursprünglichem Vorhaben beleuchtet, bildet die Basis für die neuerliche, inhaltlich abgeänderte Petition. Der Kontrollausschuss der Stadt Graz entschied sich in seiner Sitzung vom 7. Mai 2024, die ohne zwingende Statutenänderung umsetzbaren Ansätze zum Grazer Transparenzpaket soweit als möglich im eigenen Bereich mittels Verordnung zu regeln. Bestimmte Vorschläge aus der Petition 2022 seien nur durch Änderung des Statutes der Stadt Graz bzw. durch Änderung des Stmk. Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes möglich.

Dem Ersuchen der Petitionswerberin Stadt Graz, für eine ehestmögliche Beschlussfassung der Novellenentwürfe im Landtag Steiermark Sorge zu tragen wird gemäß der verfassungsmäßigen Zuständigkeit für Gesetzgebungsakte derart entsprochen, dass die Landesregierung die gegenständliche Petition samt dem verfassungsrechtlichen Gutachten der Stadt Graz dem Landtag Steiermark zu neuerlichen Beratung vorlegt. Dies mit der Bemerkung, dass die Landesregierung die Intention dieser Petition nach mehr Kontrolle und Transparenz in der Landeshauptstadt Graz grundsätzlich begrüßt.

Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 08. August 2024.

Es wird daher der

Antrag

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung betreffend Petition der Stadt Graz um Änderung des Statutes der Landeshauptstadt Graz und des Stmk. Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes vom 4. Juli 2024, GZ: StRH-122254/2022; Präs-011169/2003/0054 wird zur Kenntnis genommen.

RICHTLINIE

GZ: MD-156449/2024/0001 und
Präs-156306/2024/0004

Richtlinie für Verfügungsmittel der Organe der Stadt Graz

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.11.2024, mit der Regelungen für die Verwendung und Verrechnung von Verfügungsmitteln der Organe der Stadt Graz erlassen werden.

Gemäß § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 77/2024, wird bestimmt:

§ 1 Verfügungsmittel

(1) Verfügungsmittel sind Mittel für Ausgaben, für die eine besondere Zweckbestimmung im Haushalt nicht vorgesehen ist und über die die:der Bürgermeister:in und andere vom Gemeinderat bezeichnete Organe und Führungskräfte der Verwaltung verfügen können.

(2) Verfügungsmittel sind im Voranschlag unter dem Ansatz 0700 zu veranschlagen.

§ 2 Verwendung und Verrechnung

(1) Die Inanspruchnahme von Verfügungsmitteln hat in strikter Handhabung der allgemeinen Grundsätze der Budgetbewirtschaftung zu erfolgen, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Jährlichkeit. Der Budgetgrundsatz der Jährlichkeit bedeutet, dass die Voranschlagsbeträge nach Ablauf des Finanzjahres (=Kalenderjahr) für keine Ausgaben mehr zur Verfügung stehen und nicht verbrauchte Mittel zurückzuzahlen sind. Organzuständigkeiten sind zu beachten. Auszahlungen, die

eine Beschlussfassung des Stadtsenats oder des Gemeinderates erfordern, dürfen daher ohne entsprechende Organentscheidung nicht getätigt werden.

(2) Der Verwendungszweck der Gelder ist nur Anlässen zu widmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der städtischen Aufgabenstellung stehen. Sofern sich dies nicht unmittelbar aus dem Rechnungsbeleg ergibt, ist dieser nachvollziehbar in der Buchhaltung zu vermerken. Dabei gilt:

1. Persönliche Mitgliedsbeiträge bei Vereinen oder Organisationen können nur aus Verfügungsmitteln bestritten werden, wenn die Mitgliedschaft erst nach Übernahme des Amtes aufgenommen wurde und der Mitgliedszweck mit der Ausübung des Amtes in Verbindung gesehen werden kann.
2. Bei der Verrechnung von Arbeitsessen ist zumindest der fachbezogene Themenkreis anzugeben, wenn nicht ohnedies die eingeladenen Personen angeführt werden. Diese Angaben sind bei Bewirtungen im Büro nicht notwendig.
3. Bei Geschenken ist der Anlass (z.B. Geburtstag, Jubiläum, Pensionierung) und die beschenkte Person/Stelle anzugeben.
4. Bei Spenden sind der Zweck und die empfangende Stelle anzugeben. Dies gilt auch bei Gutschein-Spenden. Soweit möglich hat eine Gegenzeichnung durch die empfangende Stelle zu erfolgen.
5. Bei Taxibelegen sind Zweck und Ziel der Fahrt anzugeben.
6. Eigenbelege sind nur dann zulässig, wenn eine Gegenzeichnung durch die empfangende Stelle bzw. die Ausstellung eines Beleges unüblich oder faktisch unmöglich wäre (z.B. Spendenbox für Hilfsorganisationen etc. bei Veranstaltungen, Begräbnissen, Sportereignissen usw.). Diese Umstände sind am Eigenbeleg anzuführen.

(3) Anschaffungen mit investivem Charakter unterliegen den Inventarisierungsvorschriften der Geschäftsordnung für den Magistrat Graz.

(4) Verfügungsmittel dürfen nicht verwendet werden für:

1. Zuwendungen (inkl. Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien oder

- nahestehende Organisationen im Sinne des § 2 Z. 1, 2 und 3 1. Satz des Parteiengesetz 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022;
2. Zuwendungen, die dem Grunde nach lohn- bzw. einkommenssteuerpflichtig sind, bspw. Löhne, Gehälter und Bargeldzuwendungen, die kein Kostenersatz sind (wie Leistung- und Anerkennungsprämien, Belohnungen usw.) etc.;
 3. Anschaffungen (Investitionen), die mit Folgekosten für die Stadt Graz verbunden sind.

(5) Die Verfügungsmittelausgaben sind laufend quittungsbelegt und gesondert schriftlich in Form einer Einnahmen-/Ausgabenbuchhaltung zu erfassen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 15.11.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr